



Deutscher  
Bauernverband

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin  
Telefon (030) 31 904 - 0  
Durchwahl (030) 31 904 - 430  
[REDACTED]@bauernverband.net  
[www.bauernverband.de](http://www.bauernverband.de)

Deutscher Bauernverband e.V. | Claire-Waldoff-Straße 7 | 10117 Berlin

Berlin, 27. April 2023

Bundesministerium für Digitales und Verkehr •  
11030 Berlin

per E-Mail: [ref-stv10@bmdv.bund.de](mailto:ref-stv10@bmdv.bund.de)

## **Stellungnahme zum Dritten Gesetz zur Änderung maurechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die grundsätzliche Gelegenheit, zu dem übersandten Entwurf eine Stellungnahme abzugeben, möchten wir uns vorab herzlich bedanken. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass aufgrund der sehr kurzen Fristsetzung eine Tiefenprüfung und die eigentliche notwendige Rücksprache mit unseren Landesverbänden nicht möglich war.

Sie sehen in Ihrem aktuellen Entwurf vor, dass der LKW-Mautsatz neben den Teilsätzen für Infrastrukturkosten und externe Kosten für Luftverschmutzung und Lärmbelastung auch einen Teilsatz für Kosten für verkehrsbedingte Kohlenstoffdioxid-Emissionen beinhalten wird. Gemäß den Vorgaben der Richtlinie 1999/62/EG sollen Fahrzeuge in Kohlenstoffdioxid-Emissionsklassen eingeordnet werden, emissionsfreie Fahrzeuge werden zunächst bis 31. Dezember 2025 von der Mautpflicht befreit. Im sich anschließenden Zeitraum ist vorgesehen, dass diese Fahrzeuge lediglich einen um 75 Prozent reduzierten Mautteilsatz für die Infrastrukturkosten sowie die Mautteilsätze für externe Kosten für Luftverschmutzung und Lärmbelastung entrichten müssen.

Aus den Tabellen ist zu entnehmen, dass es relativ feine Abstufungen zwischen den verschiedenen Abgasklassen geben soll. Dies ist folgerichtig, denn im Grundsatz soll der Betrieb von emissionsarmen Fahrzeugen honoriert werden. Dementsprechend muss dann aber auch die CO<sub>2</sub>-Minde-  
rungsleistung von Fahrzeugen, die überwiegend oder ausschließlich mit Biokraftstoffen betrieben werden, berücksichtigt werden. Dies betrifft beispielsweise Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t technisch



zulässiger Gesamtmasse, die mit Bio-CNG, Bio-LNG oder mit Pflanzenölkraftstoff betrieben werden. Wir fordern daher, dass diese Fahrzeuge eine ermäßigte Einstufung bei der Maut bekommen.

Der vorgelegte Entwurf zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes berücksichtigt dies bedauerlicherweise bisher nicht. Dies ist umso schwerwiegender, da die bisherige Ausnahmeregelung für emissionsarme CNG/LNG-Lkw Ende des Jahres 2023 ausläuft (§1, Abs. 2 Nr.8 BFStrMG). Ein ermäßigter Mautsatz für überwiegend mit Biokraftstoffen betriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t technisch zulässiger Gesamtmasse würde aber einen zusätzlichen und dringend notwendigen Anreiz zur Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Schwerlastverkehr schaffen.

Weiterhin möchten wir anmerken, dass es durchaus Fälle gibt, in denen ein Betrieb aus den Bereichen Landwirtschaft, Garten-, Obst- oder Weinbau Tochtergesellschaften o. ä. gegründet hat, deren Fahrzeuge nun unter die neue Regelung fallen würden. Wir sehen hier durchaus eine Vergleichbarkeit zu den für Handwerker vorgesehenen Ausnahmeregelungen, denn bei dem Einsatz der Fahrzeuge handelt es sich nicht um einen gewerblichen Gütertransport. Sofern nachgewiesen werden kann, dass die Firma auf das Fahrzeug zugelassen ist, in einem funktionellen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb steht, sollte daher auch eine Ausnahme von der Mautpflicht möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

